

Antrag

der Abgeordneten Gerold Reichenbach, Gabriele Fograscher, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Wolfgang Gunkel, Michael Hartmann (Wackernheim), Frank Hofmann (Volkach), Daniela Kolbe (Leipzig), Ute Kumpf, Christine Lambrecht, Kirsten Lühmann, Thomas Oppermann, Rüdiger Veit, Dr. Dieter Wiefelspütz, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Sven-Christian Kindler, Memet Kilic, Jerzy Montag, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Unabhängigkeit der Stiftung Datenschutz sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der digitalisierten Welt ist der Umgang mit personenbezogenen Daten alltäglich geworden, die gesellschaftlichen Debatten darüber allgegenwärtig. So unterschiedlich die Interessenlagen der Wirtschaft auf der einen und der Verbraucherinnen und Verbraucher auf der anderen Seite in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten vielfach sind, gibt es auch Gemeinsamkeiten. So können seriöse Unternehmen kein Interesse daran haben, in Fragen des Datenschutzes und vor allem der Datensicherheit hinter der guten fachlichen Praxis zurückzubleiben. Bürgerinnen und Bürger sehen ihre Daten lieber in den Händen seriöser Unternehmen als bei solchen, die auf Datenschutz und Datensicherheit keinen Wert legen. Die von der Bundesregierung bereits seit dem Jahr 2009 geplante Stiftung Datenschutz könnte einen Beitrag leisten, der Wirtschaft eine verbesserte fachliche Praxis und den Bürgerinnen und Bürgern eine Orientierung durch die Zertifizierung der guten Praxis an die Hand zu geben.

Am 28. Juni 2012 hat der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit der Regierungskoalition der Errichtung einer Stiftung Datenschutz zugestimmt (Bundestagsdrucksache 17/10092). Zweck der Stiftung soll es sein, „die Belange des Datenschutzes insbesondere durch die Entwicklung eines Datenschutzaudits sowie eines Datenschutzauditverfahrens, die Stärkung der Bildung im Bereich des Datenschutzes, die Verbesserung des Selbst Datenschutzes durch Aufklärung sowie die Prüfung von Produkten und Dienstleistungen auf ihre Datenschutzfreundlichkeit zu fördern“.

Die Entwicklung eines Datenschutzzertifikats sollte dabei ursprünglich einen Schwerpunkt der Stiftung Datenschutz bilden (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD, Bundestagsdrucksache 17/6699). Ein solches Zertifikat oder Gütesiegel soll der Orientierung der Verbraucherinnen und Verbraucher dienen, die über ein anerkanntes und aussagekräftiges Gütesiegel, insbesondere in der digitalen Welt, einen Anhaltspunkt für datenschutzfreundliche Produkte und Dienstleistungen erhalten. Es

soll auch der datenverarbeitenden Wirtschaft dienen, die über eine entsprechende Zertifizierung ihren Kunden gegenüber die Einhaltung von hohen Datenschutzstandards belegen kann.

Die von der Bundesregierung errichtete Stiftung Datenschutz kann diesen Zielen in ihrer gegenwärtigen Form nicht gerecht werden.

Damit ein von der Stiftung Datenschutz entwickeltes Gütesiegel die gewünschten Ziele erreichen kann, muss es nicht nur fachlich fundierten Prüfkriterien und -standards gerecht werden, es muss insbesondere geeignet sein, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen. Die Erfahrungen mit bereits bestehenden Gütesiegeln in anderen Bereichen hat gezeigt, dass die Glaubwürdigkeit eines Siegels entscheidend für dessen Anerkennung bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ist. Das nicht nur für das Gütesiegel, sondern für den Erfolg der Stiftung Datenschutz insgesamt essenziell notwendige Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger kann nur entgegengebracht werden, wenn von Beginn an die Unabhängigkeit der Stiftung und ihrer Arbeit gewährleistet ist, da sie sich sonst dem Vorwurf ausgesetzt sieht, einseitig Interessen zu vertreten.

Die Bundesregierung hat angekündigt, dass Unabhängigkeit und Neutralität zentrale Eigenschaften der Stiftung sein werden. Die Gestaltung der Stiftungsorgane (Vorstand, Beirat und Verwaltungsrat) und die Art der Finanzierung würden dies sicherstellen (Bundestagsdrucksache 17/6699). Nach der aktuellen Satzung der Stiftung Datenschutz ist dies allerdings nicht der Fall.

Aufgabe des Beirats ist die Beratung bei fach- und branchenspezifischen Einzelthemen. „Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit der Besetzung des Beirats die erforderliche Fachkompetenz und eine angemessene Interessenwahrnehmung durch unterschiedliche Beteiligte zu gewährleisten“ (Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 17/8692). Der Beirat der Stiftung Datenschutz setzt sich laut Stiftungssatzung aus bis zu neun Vertretern der Bundestagsfraktionen entsprechend den Mehrheitsverhältnissen im Deutschen Bundestag und 25 weiteren Vertretern zusammen. Von diesen 25 weiteren Vertretern sollen 14 von der datenverarbeitenden Wirtschaft benannt werden. Hingegen soll nur ein Mitglied als Vertreter der Verbraucherverbände sowie jeweils ein Mitglied auf Vorschlag der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder im Beirat vertreten sein. Der Beirat ist somit nicht paritätisch besetzt, ebenso ist keine angemessene Interessenwahrnehmung seitens der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder oder der Verbraucherverbände möglich. Es besteht vielmehr eine Beschlussmehrheit der Vertreter der datenverarbeitenden Wirtschaft. Durch dieses Ungleichgewicht gibt der vorliegende Satzungsentwurf der datenverarbeitenden Wirtschaft faktisch die Möglichkeit, in diesem Gremium stets und allein ihre eigenen Interessen durchzusetzen. Dies beeinträchtigt die Unabhängigkeit der Stiftung und beschädigt dadurch ihre Glaub- und Vertrauenswürdigkeit in Bezug auf eine eigenständige Willensbildung und eine frei von Fremdinteressen geleitete Auditierungspraxis.

Der Unabhängigkeit der Stiftung Datenschutz steht auch das vom Bundesministerium des Innern konzipierte Finanzierungskonzept entgegen. Danach ist die Stiftung mit 10 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt finanziert. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen lediglich 200 000 Euro jährlich für laufende angemessene Ausgaben verwendet werden. Hiervon lässt sich eine für die Erfüllung der Aufgaben notwendige, fachlich fundierte Arbeit nicht leisten. Laufende Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt sind in Höhe von 205 000 Euro vorgesehen. Die Stiftung soll befugt sein, ihre Untersuchungsergebnisse, Erkenntnisse und Informationen sowie die Lizenzierung von Prüfparametern zu verwerten. Mit anderen Worten wäre die Stiftung, wollte sie personell und materiell arbeitsfähig sein, in erheblichem Maße darauf angewiesen, sich von denjenigen Marktteilnehmern zu finanzieren, deren Produkte und Dienstleistungen sie vergleicht

bzw. deren Datenschutzstandards sie über die Schaffung von Auditierungsverfahren mittelbar bewertet.

Eine solche Stiftung kann keine für Bürgerinnen und Bürger glaubwürdige Instanz in Fragen des Datenschutzes sein. Sie ist im Gegenteil eher dazu geeignet, das Datenschutzniveau in der datenverarbeitenden Wirtschaft zu senken, während den Bürgerinnen und Bürgern zeitgleich durch ein Gütesiegel eine Verbesserung des Datenschutzniveaus suggeriert wird.

Daher ist es nur folgerichtig, dass die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder eine Mitarbeit in der Stiftung ablehnen, weil eine Mitarbeit in dem gegenwärtigen Beirat angesichts der gegenwärtigen Konstruktion der Stiftung mit der Unabhängigkeit der Beauftragten nicht vereinbar wäre.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die personelle und finanzielle Unabhängigkeit der Stiftung Datenschutz sicherzustellen, insbesondere
 - a) die Besetzung aller Stiftungsgremien so zu konzipieren, dass die Freiheit und hinreichende Unabhängigkeit der Stiftungsorgane bei der Willensbildung gewährleistet ist. Der Beirat der Stiftung muss hierzu gleichgewichtig mit Vertretern der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, Verbrauchervertretern sowie Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft besetzt sein;
 - b) zu gewährleisten, dass die Stiftung ihre Aufgaben unabhängig von der datenverarbeitenden Wirtschaft ausführen kann;
 - c) die Stiftung so auszustatten, dass sie nicht finanziell von den privaten datenverarbeitenden Unternehmen abhängig wird, welche die zu entwickelnden Standards und Zertifizierung später nutzen;
2. den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder bei der Entwicklung der Aufgabenstellung der Stiftung entscheidenden Einfluss einzuräumen;
3. ein größtmögliches Maß an Transparenz über die Arbeit der Stiftung zu gewährleisten;
4. darauf hinzuwirken, dass bei der Weiterentwicklung des Datenschutzrechts auf europäischer Ebene der Spielraum für ein nationales innovatives Auditierungs- und Gütesiegelkonzept gewahrt bleibt;
5. ein eigenständiges Gütesiegel- und Auditierungsgesetz im Sinne des § 9a des Bundesdatenschutzgesetzes vorzulegen.

Berlin, den 11. Dezember 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

